



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 12/07

vom

3. Dezember 2007

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 3. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Goette und die Richter Kraemer, Dr. Strohn, Caliebe und Dr. Reichart

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 4. Zivilsenats des Kammergerichts vom 2. März 2007 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.
2. Der Streitwert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 14.520,35 € festgesetzt.

Gründe:

1. I. Der Kläger macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit seinem Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds geltend. Im ersten Rechtszug hat er einen Musterfeststellungsantrag i.S. des § 1 Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) gestellt. Das Landgericht hat diesen Antrag durch Beschluss zurückgewiesen und die Klage durch Urteil vom selben Tage abgewiesen. Der Kläger hat gegen den Beschluss sofortige Beschwerde eingelegt. Das Urteil hat er mit der Berufung angegriffen. Das Beschwerdegericht hat die Beschwerde als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die von dem Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde des Klägers.

2 II. Die allgemeine, nicht auf § 15 KapMuG gestützte Rechtsbeschwerde
ist gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO zulässig. In der Sache hat sie keinen
Erfolg.

3 1. Das Beschwerdegericht hat zur Begründung seiner Entscheidung aus-
geführt: Die Beschwerde sei unzulässig, weil ein Musterfeststellungsverfahren
nur in einem erstinstanzlichen Verfahren eingeleitet werden könne, dieses aber
durch das Urteil des Landgerichts abgeschlossen sei. Das Beschwerdegericht
habe nicht zu prüfen, ob das erstinstanzliche Gericht die Entscheidungsreife zu
Recht angenommen habe.

4 2. Diese Ausführungen sind im Ergebnis zutreffend.

5 Dabei kann offen bleiben, ob das Landgericht zu Recht eine Entschei-
dungsreife i.S. des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KapMuG angenommen hat. Die Zu-
rückweisung des Musterfeststellungsantrags hat im Beschwerde- und Rechts-
beschwerdeverfahren jedenfalls deshalb Bestand, weil der Rechtsstreit nach
Einlegung der Berufung nicht mehr in der ersten Instanz anhängig ist.

6 Ein Musterfeststellungsantrag kann gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 KapMuG
nur im ersten Rechtszug gestellt werden. Er soll in einem möglichst frühen Sta-
dium des Prozesses dazu führen, dass eine verallgemeinerungsfähige Tatsa-
chen- oder Rechtsfrage i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 KapMuG mit Bindungswir-
kung auch für andere, gleichartige Verfahren geklärt wird. Der Antrag ist nach
Wortlaut und Systematik der Norm unzulässig, wenn er erst in der Berufungsin-
stanz gestellt wird. Nach § 4 KapMuG muss nämlich auf einen zulässigen Mus-
terfeststellungsantrag hin die Sache, sofern mindestens neun weitere Anträge
fristgerecht gestellt worden sind, dem zuständigen Oberlandesgericht mit bin-

dendem Beschluss vorgelegt werden. Das setzt ein noch anhängiges erstinstanzliches Verfahren voraus. Etwas anderes kann auch nicht daraus hergeleitet werden, dass gemäß § 7 KapMuG alle Verfahren, deren Entscheidung von dem Ergebnis des Musterverfahrens abhängt, nach der öffentlichen Bekanntmachung des Musterverfahrens auszusetzen sind und davon auch Verfahren betroffen werden, die bereits in der Berufungsinstanz anhängig sind (Maier-Reimer/Wilsing, ZGR 2006, 79, 96; Vorwerk in Vorwerk/Wolf, KapMuG § 7 Rdn. 12).

- 7 Hier hatte der Kläger zwar den Musterfeststellungsantrag im ersten Rechtszug gestellt. Über diesen Antrag kann aber nicht mehr in jenem Rechtszug entschieden werden, nachdem der Rechtsstreit mittlerweile durch Einlegung der Berufung in der Rechtsmittelinstanz anhängig geworden ist. Auch eine Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung im Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren kommt bei dieser Prozesslage nicht in Betracht. Denn auch dafür gilt der Grundsatz, dass nach dem Ende der Anhängigkeit des Rechtsstreits in erster Instanz ein Musterverfahren nicht mehr eingeleitet werden kann.

8 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Goette

Kraemer

Strohn

Caliebe

Reichart

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 15.06.2006 - 30 O 102/05 -

KG Berlin, Entscheidung vom 02.03.2007 - 4 SCH 1/07 KapMuG -